

Die steirischen Wehrrordnungen des 15. Jahrhunderts.

Von Dr. Ignaz Rothenberg.

Das deutsche Kriegswesen des Mittelalters beruht in seinen Anfängen, etwa bis zum 12. Jahrhundert, auf dem allgemeinen Aufgebote. Alle wehrfähigen, freien Männer werden vom Herrscher bei Angriffs- oder Verteidigungskriegen zu den Waffen gerufen. Das Lehenswesen durchbrach diesen Grundsatz, das Heer wurde zur Feudalmiliz. Erst die Siege der Schweizer und Hussiten brachten das allgemeine Aufgebot wieder zu Ehren.

Theoretisch bestand aber die allgemeine Wehrpflicht das ganze Mittelalter hindurch als Verpflichtung zur Verteidigung des Landes fort und wurde in diesem Sinne auch gelegentlich zu Zeiten besonderer Landesnot in Anwendung gebracht. Namentlich in Grenzländern wie Österreich, das, dem Reiche ziemlich entrückt und von gefährlichen Nachbarn umgeben, auf sich selbst angewiesen war, bildete das allgemeine Aufgebot oft den Retter in der Not. Darum wurden auch gerade hier die betreffenden Bestimmungen des österreichischen Landrechtes, daß in Fällen großer Gefahr der Landesherr berechtigt sei, von allen Bewohnern des Landes Heerfolge zu fordern, gleichgültig ob diese Landesnot durch äußere oder innere Feinde herbeigeführt wurde, viel häufiger angewendet als anderswo.¹

Aus älterer Zeit ist uns nur ein Fall bekannt: Die Verwendung aller Wehrfähigen der Ostmark „bis zum Rinder- und Schweinehirten herab“ durch Markgraf Leopold II. in der Schlacht bei Mailberg (1082). Damals hatte

¹ Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erbländer im Mittelalter, Innsbruck 1895, Nr. 34, §§ 45 und 55.

Kaiser Heinrich IV. den Markgrafen wegen seines Anschlusses an die gregorianische Partei seines Landes verlustig erklärt und es seinem getreuen Anhänger Herzog Wratislav von Böhmen verliehen, der nun in die Ostmark plündernd einfiel und den nördlichen Teil des Landes schwer heimsuchte. Die Ostmark war in größter Gefahr und da erließ der Markgraf das allgemeine Aufgebot.¹

Das Vorbild hiezu gaben zweifellos Vorgänge im Reiche. Kurz vorher, im Jahre 1078, hatte Heinrich IV. die Bauern im Elsaß und in Ostfranken nach Grafschaften in großer Zahl aufgeboten — in Ostfranken allein versah er 12.000 Bauern mit Waffen —, und ebenso kämpften zwei Jahre später sächsische Bauern an der Seite des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben gegen den Kaiser.²

Dann hören wir erst wieder gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Bauernaufgeboten, diesmal auf steirischem Boden. Die Reimchronik erzählt uns darüber ausführlich. Als es im Jahre 1278 zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar zur Entscheidung kam, da zog auch das steirische Bauernaufgebot nach Niederösterreich.³ Ebenso wurde einige Jahre später, als Herzog Albrecht I. seine langen Fehden gegen das Güssinger Haus zu bestehen hatte (1285 bis 1289), das sich häufige Übergriffe gegen die österreichischen und steirischen Grenzgebiete erlaubte, zu diesem Mittel gegriffen. Im Jahre 1289 wurden vom damaligen Landeshauptmann der Steiermark, dem Abte Heinrich von Admont, alle kriegstüchtigen Steiermärker aufgeboten, darunter eine Anzahl Ennstaler Bauern, die sich allerdings im Kampfe nicht bewährt zu haben schienen. Denn der Reimchronist führt die Niederlage bei Radkersburg auf ihre Mitwirkung zurück und macht sich über sie lustig.⁴

¹ Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896, 198 f. und Erben. Das Aufgebot Herzog Albrechts V. von Österreich gegen die Hussiten in Mitteil. d. Inst. f. ö. Gf. 23. Bd., 1902, 266.

² Meynert, Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa, I. Bd., Wien, 1868, 81.

³ Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier, Graz 1897, I., 414.

⁴ Krones a. a. O. 415 u. Krones, Landesfürstl. Behörden und Stände des Herzogtums Steier, Graz, 1900, 215 f.; Reimchronik ed. Seemüller, 346, Vers 26.176 ff.

Im 14. Jahrhundert fand das allgemeine Aufgebot bereits häufige Verwendung. In Oberösterreich halfen im Jahre 1352 die Bauern dem Landeshauptmann Eberhard von Wallsee die in das Mühlviertel eingefallenen Böhmen vertreiben.¹ Noch wichtiger ist das bäuerliche Aufgebot in Tirol in den Jahren 1368 und 1369. Damals versuchten bekanntlich die Bayern das an die Habsburger gefallene Land wieder zu gewinnen und, als sich im Jahre 1368 infolge des bayerischen Einfalles das Land in höchster Not befand, hat Bischof Johann von Brixen die Bauern aufgeboten. Die Bayern wurden vertrieben und so bewährte sich auch in diesem Falle das neue Element in der Landesverteidigung.²

Weitere Zeugnisse für die Inanspruchnahme der Bauern zu Kriegszwecken sind die Teilnahme der niederösterreichischen Bauern an der Vertreibung des in Drosendorf eingefallenen Albert von Vötau im Jahre 1405 und die Mithilfe, die Reinprecht von Wallsee in seiner Fehde gegen den Herzog Ernst von Steiermark an den Bauern fand.³

Doch kann man in allen diesen Fällen nicht von militärisch organisierten Aufgeboten sprechen. Es war vielfach der Selbsterhaltungstrieb, der den Bauern die Waffen in die Hand drückte. Unter dem unmittelbaren Eindruck eines Landfriedensbruches griffen eben alle Wehrfähigen, die sich bedroht fühlten, zu den Waffen, ohne daß hiezu die Anregung vom Landesfürsten unter Berufung auf die betreffenden Bestimmungen des Landrechtes ergehen mußte. Meist war es sogar gerade das Versagen der landesfürstlichen Gewalt, der berufenen Trägerin der Landesverteidigung, die zu dieser Selbsthilfe trieb.

Die Schweizer haben da zweifellos Schule gemacht. Durch ihre glänzenden Erfolge war das Vertrauen in die feudale Miliz sehr erschüttert worden und in der Tat finden wir gerade in den der Eidgenossenschaft benachbarten Ländern schon im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts,

¹ Erben, a. a. O., 266.

² Jäger A., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, II., 1., Innsbruck 1882, 182.

³ Erben, a. a. O., 266 f.

als die Schweizer ihre großen Siege über die Ritterheere bei Morgarten, Sempach und Näfels errangen, eine häufigere Verwendung der Bauern bei der Landesverteidigung.

In Tirol halfen sie, wie bereits erwähnt, den Einfall der Bayern im Jahre 1368 zurückschlagen, in Württemberg bildeten sie in den Kämpfen des Grafen Eberhard gegen die Städte die Hauptmacht (1388)¹ und in Bayern erstreckte sich nicht nur die Landesverteidigung schon im Jahre 1377 unter Friedrich von Landshut auf die Bauernschaft,² sondern das allgemeine Aufgebot wurde sogar gelegentlich zu Angriffskriegen in Feindesland verwendet, so als Herzog Stephan III. in Tirol einfiel (1413) und, einige Jahre später, als während der großen Streitigkeiten im wittelsbachischen Hause Herzog Ludwig im Bart mit Unterstützung der Bauern München angriff (1422).³

Eine durchgreifende Wandlung in der Heeresorganisation haben die Hussitenkriege herbeigeführt. Damals erwuchs dem Deutschen Reiche eine Gefahr, der gegenüber sich die Feudalheere als völlig unzulänglich erwiesen und die den Reichstag zwang, sich eingehend mit der Frage einer Verbesserung des Reichskriegswesens zu beschäftigen.

Zwei Wege standen ihm da offen: Das allgemeine Aufgebot und das Söldnerheer. Wenn sich der Reichstag für dieses entschied, so war hiefür wohl die Erwägung maßgebend, daß sich das allgemeine Aufgebot eher zur Verteidigung eines räumlich beschränkten Gebietes eigne, während zu Angriffskriegen gegen entfernte Länder, wobei übrigens die Bevölkerung auch längere Zeit hindurch ihrem Berufe entzogen bleibe, besser ein Söldnerheer verwendet werde.

Darum wurde auf dem Nürnberger Reichstag vom Jahre 1422 der Beschluß gefaßt, eine allgemeine, direkte Vermögenssteuer, den „Hundertsten“, auszuschreiben, um

¹ Vgl. hierüber Stälin, Gesch. Württembergs, I. Bd., 1887, 566, Anm. 1.

² Meynert, 102.

³ Riezler, Gesch. Bayerns, III. Bd., 1889, 213, 260, 720 u. Beck, Bayerns Heerwesen u. Mobilmachung im 15. Jahrh. in Archivalische Zeitschr. Nr. F., 18. Bd., 1911, 82.

auf diese Weise die Mittel zur Aufstellung eines Söldnerheeres zu erhalten, ein Beschluß, der infolge des Widerstandes der Städte nur zum Teil ausgeführt wurde. Auch die auf den Reichstagen zu Frankfurt (1427) und Nürnberg (1429) beschlossene Aufstellung einer Reichsmatrikel, derzufolge jeder Reichsstand ein bestimmtes Truppenaufgebot oder eine ihm entsprechende Geldsumme aufzubringen hatte, scheiterte, weil die Reichsstände sich gegen eine Reichsreform, die eine Stärkung der königlichen Macht hätte zur Folge haben können, wehrten.

So konnten die Hussiten nicht nur die Angriffe der Reichsheere zurückschlagen, sondern auch selbst erfolgreich die Offensive ergreifen. Die furchtbaren Raubzüge, von denen nun mehrere Jahre lang die deutschen Lande heimgesucht wurden, brachten namentlich das Nachbarland Österreich in harte Bedrängnis, dessen Herzog Albrecht V. als Schwiegersohn Kaiser Sigismunds und Besitzer Mährens, das ihm seit dem Jahre 1423 verpfändet war, unter den deutschen Fürsten die rührigste Tätigkeit entfaltete, um die Hussitenstürme abzuwehren.

Doch waren ihm so gut wie gar keine Erfolge beschieden. Im Jahre 1424 fiel er in Mähren ein und vertrieb die Hussiten aus einigen Ortschaften; dafür erschienen die Hussiten seit 1426 fast jährlich einmal, manchmal auch öfter, plündernd in Niederösterreich und schlugen die Heere des Herzogs, die sich ihnen entgegenstellten.

In dieser Zwangslage entstand das allgemeine Aufgebot Albrechts V. gegen die Hussiten vom 28. April 1431.¹ Auch hier standen dem Herzog, da an eine erfolgreiche Verwendung des feudalen Heeres nicht zu denken war, nur die zwei bereits erwähnten Verteidigungsmöglichkeiten zu Gebote: Söldnerheer oder allgemeines Aufgebot.

In Österreich ist der Solddienst erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgekommen, zu einer Zeit also, wo andere Staaten dieses Auskunfts Mittel bereits zu

¹ Erben hat in der bereits mehrfach angeführten Abhandlung in den Mitteil. d. Inst. XXIII nachgewiesen, daß die nach Kurz, Österr. Militärverfassung in älteren Zeiten, Linz, 1825, angenommene Datierung der Aufgebotsordnung vom 27. April 1426 auf einem Irrtum beruhe.

schätzen wußten. Die Kriege und Fehden aber, die hier zu Beginn des 15. Jahrhunderts ausgetragen wurden, haben die Bedeutung der Söldnerheere gesteigert und sie geradezu unentbehrlich gemacht.¹

Auch in den Kämpfen Albrechts V. gegen die Hussiten spielte die Verwendung der Söldner eine große Rolle. Daß sie sich nicht bewährte, kann nicht wundernehmen. Denn die Bekämpfung einer so lange Jahre währenden Gefahr stellte an die Finanzkraft des österreichischen Herzogs so große Anforderungen, daß der Gedanke des allgemeinen Aufgebotes sich mit zwingender Notwendigkeit durchrang, zumal auch in diesem von den Hussiten besonders hart mitgenommenen Lande das persönliche Interesse jedes einzelnen an dem Frieden stärker betont werden konnte.

Schon im Jahre 1421 wurden zum Zwecke der Organisation einer Landwehr die gesamte männliche Bevölkerung zwischen dem 16. und 70. Lebensjahre sowie alle Waffen verzeichnet.² Die Stände, namentlich die Städte, zeigten sich in der Gewährung von Hilfgeldern sehr opferwillig, doch erst 1431 kam es zu dem erwähnten allgemeinen Aufgebot. Es war zur Offensive bestimmt und bewährte sich immerhin, wenn man sein Verhalten mit dem des Reichsheeres vergleicht. Beide sollten nach den Beschlüssen des Nürnberger Reichstages vom Jahre 1431 gemeinsam vorgehen, das Reichsheer unter dem Kurfürsten von Brandenburg über den Böhmerwald vorrücken, das Aufgebot des österreichischen Herzogs hingegen von Mähren aus dazu stoßen. Nun flohen aber bekanntlich die Reichstruppen bei Taus, noch bevor sie die Hussiten recht hatten gesehen (14. August 1431), während Albrecht von Österreich sich durch zwei Monate (August und September 1431) in Mähren behaupten konnte.³

Aber schon im nächsten Jahre gaben die niederösterreichischen Stände durch einen Landtagsbeschluß diesem Aufgebote eine wesentlich veränderte Fassung, so

¹ v. Frisch, Der Übergang vom Lehendienst zum Solddienst in Österreich, Wien 1907, 47 ff.

² Luschin, Österr. Reichsgesch. 199 u. Huber, Gesch. Österreichs, II., 466 f.

³ Huber II., 474 f.

daß man besser von zwei allgemeinen Aufgeboten gegen die Hussiten sprechen kann.¹ Dieses zweite Aufgebot war nämlich im Gegensatz zur Wehrordnung des Jahres 1431 nur zur Verteidigung bestimmt, kam auch nicht im Einvernehmen mit dem Landesfürsten zustande und traf eine Reihe von Verfügungen, die durchaus selbständig, nicht in Anlehnung an fremde Vorbilder wie das Aufgebot von 1431 bloß die österreichischen Verhältnisse berücksichtigten. Besonders bedeutsam aber ist die Bestimmung, daß auch Söldner dem Aufgebote zugezogen werden sollen. Denn damit geht man zum erstenmal über den Rahmen einer gelegentlichen Heranziehung von Soldtruppen hinaus und der deutliche Wille der Gesetzgebung wird erkennbar, das Söldnerwesen zu einer ständigen Einrichtung umzugestalten.²

Beide Aufgebote sind die ersten in den deutsch-österreichischen Ländern, die auf einer militärischen Organisation beruhten. Seitdem sind ihnen in den habsburgischen Ländern viele gefolgt, deren einzelne Bestimmungen mehr oder weniger auf die dort gegebenen Muster hinweisen und eine besondere Beeinflussung durch das zweite Aufgebot verraten. Von diesen Wehrordnungen sind die im 15. Jahrhundert unter Friedrich III. für die Steiermark, beziehungsweise Innerösterreich beschlossenen am wenigsten bekannt. Ihnen gelten die folgenden Erörterungen.

Es sind ihrer sechs. In den Jahren 1443, 1445, 1446, 1462 und 1469 sind sie entstanden und bieten inhaltlich wie hinsichtlich ihrer Veranlassung viel des Interessanten.

Die ersten drei Aufgebotsordnungen ergeben sich aus den feindlichen Beziehungen zwischen Friedrich III. und den Ungarn. Diese wollten bekanntlich Friedrichs vormundschaftliche Regierung über Ladislaus Posthumus nicht anerkennen. Außerdem besaß jener in Westungarn mehrere Städte und Herrschaften, die ihm teils von der

¹ Erben hat in seiner Arbeit „Zur Geschichte des österr. Kriegswesens im 15. Jahrh.“ in den Mitteil. des k. u. k. Heeresmuseums, 2. Heft, 1903, zuerst auf dieses Aufgebot aus dem Jahre 1432 aufmerksam gemacht und es durch eine eingehende Besprechung und Veröffentlichung seines Inhaltes gewürdigt.

² Vgl. hierüber Erben 17 f.

Königin Elisabeth, der Mutter des Ladislaus, waren verpfändet worden, teils ihm als Vormund des Ladislaus zugefallen waren. Da die Ungarn die Besitzergreifung dieser Gebiete durch Österreich als unrechtmäßig ansahen, unternahmen sie wiederholt Raubzüge nach Westungarn und dem benachbarten Österreich, die so verheerend waren, daß Friedrich mit dem gewöhnlichen Landesaufgebot nicht auskam und zu dem allgemeinen greifen mußte.

Das erste wurde von einem Landtage in Graz am 4. Dezember 1443 beschlossen.¹ Um die Mitte dieses Jahres war es den Bemühungen des päpstlichen Legaten, des Kardinals Julian Cesarini, der einen Kreuzzug gegen die Türken veranstalten und daher dem Kriegszustande zwischen Österreich und Ungarn ein Ende machen wollte, unter großen Schwierigkeiten gelungen, einen zweijährigen Waffenstillstand zwischen Friedrich III. und Ungarn zu vermitteln. Im Herbst 1443 brach denn auch das ungarische Heer gegen die Türken auf. Doch trotz Waffenstillstand und Türkenzug fanden die österreichischen Länder keine Ruhe. In Ungarn war es zu jener Zeit um die öffentliche Sicherheit schlecht bestellt. Zahlreiche Räuberbanden, unter denen sich namentlich viele Hussitenkrieger befanden, hatten sich in der kurzen Zeit, da dem Lande eine straffe Leitung gefehlt hatte, besonders im Westen und Norden Ungarns gebildet und die mannigfachen Übergriffe auf steirisches und österreichisches Gebiet im tiefsten Frieden waren weniger offizielle Kriegsunternehmungen als Raubzüge. So fiel noch im Herbst 1443 ein ungarischer Magnat Pongracz von Szent-Miklos plündernd in Österreich ein² und auch die Steiermark wurde von solchen Überfällen heimgesucht.

¹ Kumar J. A., Geschichte der Burg und Familie Herberstein. Wien 1817, II., 101 ff. Die von Krones in seinen „Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark“ in den Beitr. zur Kunde steierm. Gesch.-Quellen II., 1865, 79, Nr. 104, geäußerte Ansicht, daß dieser Grazer Landtag in die Zeit vom 18. bis 27. Dezember falle, weil Friedrich nur innerhalb dieser Zeit in Graz gewesen sein könne, ist nicht stichhältig. Denn aus den bei Kumar a. a. O., 101 f. und 103 f. angeführten Urkunden geht hervor, daß er am 4. und 6. Dezember in Graz gewilt habe.

² Feßler J. A., Geschichte von Ungarn, 2. Aufl., II. Bd., Leipzig 1869, 478, Anm. 1 u. 485.

Als sich Friedrich beschwerte, ward ihm von der ungarischen Regierung die Antwort zuteil, sie stehe diesen Vorfällen ferne und stelle ihm übrigens anheim, zur Selbsthilfe zu greifen. Dies geschah denn auch. Friedrich unternahm einen Kriegszug gegen die ungarischen Räuber, ließ mehrere ihrer Burgen schleifen und etwa 80 Gefangene hinrichten.¹ Unmittelbar darauf fand dann in Graz der erwähnte Landtag statt, auf dem die Stände ein allgemeines Aufgebot bewilligten, da man sich auf neuerliche Übergriffe von der ungarischen Seite her gefaßt machen mußte. Gleichzeitig dürfte auf diesem Landtage auch eine Besteuerung der Seckauer Pfarren zum Zwecke der Landesverteidigung erfolgt sein.²

Die Befürchtung war auch gerechtfertigt. Denn im Jahre 1444 erfolgten wieder Einfälle, gegen die sich offenbar das Aufgebot des Jahres 1443 zu schwach erwies. In einer vom 9. Jänner 1445 datierten Einladung Friedrichs an den Seckauer Propst zu einem Landtage in Graz für den 14. Februar 1445 wird nämlich als Gegenstand der Beratung neben den Angelegenheiten mit Ladislaus, den Polen und Türken die Herstellung des Friedens in Steiermark genannt, „damit solch ingriff, so aus dem koenigreich Ungern in unsere Lande heraus beschehen, gewert und

¹ Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, VII., 1864, 310.

² Pirchegger, der das Steuerverzeichnis in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steierm., X. Jg., Graz, 1912, 107 ff., herausgegeben hat, verlegt es mit Recht in die Zeit der Ungarneinfälle, also in die 40er Jahre des 15. Jahrh., während Mensi, Gesch. d. direkten Steuern in Steiermark, I., 6 ff., auf Grund einer von späterer Hand hinzugefügten Bemerkung auf der letzten Seite der Handschrift die Ernestinische Zeit als Abfassungszeit annimmt. Aus dem Text geht jedenfalls hervor, daß die Besteuerung in einem Jahre erfolgte, in dem die Oststeiermark von einem Ungarneinfall heimgesucht ward, denn einigemal findet sich bei der Aufzählung der Pfarren die Bemerkung: „... devastata per Ungaros isto anno.“ Da sich nun bei anderen Pfarren ähnliche Bemerkungen ohne nähere Zeitbestimmungen finden wie „combusta (destructa u. a.) per Ungaros“, ist anzunehmen, daß diese Gemeinden in früheren Jahren von den Ungarn verwüstet worden waren. Das konnte aber nur bis zum Jahre 1444 geschehen sein, denn die Raubzüge, die die Ungarn nachher unternommen hatten, richteten sich entweder gegen Niederösterreich oder gegen die Süsteiermark (1446). Ich vermute darum, daß die Besteuerung im Jahre 1443, vielleicht auf demselben Landtage, der das Aufgebot bewilligte, beschlossen wurde, denn damals griff man in Steiermark zum erstenmal zur Abwehr der Feinde und die bedrohliche Lage wird beide Maßnahmen, Aufgebot und Besteuerung, empfohlen haben.

land und leut in frid und gemach gesetzt werden.“¹ Vor allem aber dürfte die Tatsache, daß um die Mitte des Jahres 1445 der schon erwähnte zweijährige Waffenstillstand zwischen Friedrich und Ungarn ablief, zu umfassenden Rüstungen gemahnt haben.

So entstand die zweite Wehrordnung. Sie trägt keine Datierung und wir wissen nicht, ob sie wirklich auf dem genannten Februar-Landtag oder, was wahrscheinlicher ist, erst einige Wochen später beschlossen wurde, wie es uns auch nicht bekannt ist, ob überhaupt im Februar ein Landtag abgehalten worden ist.²

In der ersten Hälfte des Jahres 1445 kam die Wehrordnung aber jedenfalls zustande und der Landtag, auf dem sie beraten und beschlossen wurde, war ein Generallandtag Innerösterreichs, beschickt von den Ständen Steiermarks, Kärntens und Krains. Sie bewilligten ein allgemeines Aufgebot, das sich Ende Juni nach Ödenburg zu begeben hatte.

Doch scheint es zu diesem Aufgebote nicht gekommen zu sein, denn gerade in den Sommer des Jahres 1445 fielen neuerliche Verhandlungen der ungarischen Stände mit Friedrich und die Quellen berichten nichts von einem Kriegszug Friedrichs nach Westungarn oder umgekehrt von ungarischen Einfällen in die Steiermark. Auf dem Pester Reichstag (Ende April 1445) wurde bekanntlich beschlossen, Ladislaus Posthumus als König von Ungarn anzuerkennen für den Fall, daß Wladislaw bei Varna wirklich gefallen sei, und seine Auslieferung von König Friedrich III. zu betreiben. Eine ungarische Gesandtschaft erschien zu diesem Zwecke am 17. August 1445 in Wien und erst an der beharrlichen Weigerung Friedrichs, sein

¹ Krones, Beitr. z. K. st. G.-Qu., II., 80, Nr. 106.

² Die Vermutung, daß die Wehrordnung zu einem späteren Zeitpunkt als im Februar beraten wurde, stützt sich vor allem darauf, daß es in den an den Text der Wehrordnung angeschlossenen Briefformularen an die Hauptleute der Pfarren, die vom 18. Mai 1445 datiert sind, heißt: „... als n a g s t von unserer landschaft unserer fürstentumb Steyr, Kärnten und Krain zu Graz mitsambt unseren räten ain ordnung beredt ...“ Vgl. hierüber Bischoff, Nachrichten über mehrere die steierm. Gesch. betreffende Handschriften in Beitr. z. K. st. G.-Qu., VI., 1869, 35 f.

Mündel herauszugeben, scheiterten die Verhandlungen. Immerhin bestand den Sommer hindurch bei den Ungarn eine versöhnlichere Stimmung, der wir es zuschreiben dürfen, daß das Aufgebot Innerösterreichs nicht in Kraft trat. Vielleicht hat auch noch der Umstand dazu beigetragen, daß auf dem erwähnten Pester Reichstag energische Vorkehrungen zur Sicherung des Landfriedens getroffen wurden: Ungarn wurde in 7 Hauptmannschaften geteilt, an deren Spitze die hervorragendsten Magnaten gestellt und mit weitgehenden Machtvollkommenheiten ausgestattet wurden, z. B. dem Rechte, die neu entstandenen Raubburgen zu zerstören.¹ Da nun gerade von den ungarischen Räuberbanden am häufigsten die österreichische und steirische Grenze bedroht wurde, so liegt es nahe, auch in diesen Bestimmungen des Pester Reichstages mit eine Ursache dafür zu sehen, daß die Wehrordnung des Jahres 1445 nicht ausgeführt wurde.

Erst die Ergebnislosigkeit der Verhandlungen mit Friedrich III. rief in Ungarn wieder eine gereizte Stimmung gegen Österreich hervor und Graf Ulrich von Cilli, der als Oheim des Ladislaus Posthumus an dem Vergleich sehr interessiert war, verschärfte noch die Spannung, da er, unmutig über das Scheitern einer Einigung, gegen Ende des Jahres 1445 in Kroatien einfiel und mehrere Festungen besetzte.

Dieser Friedensbruch des Cilliers blieb natürlich von ungarischer Seite nicht ungerächt. Johann Hunyadi erschien im Frühling 1446 im Gebiete des Grafen von Cilli, versuchte vergeblich Windisch-Feistritz und Cilli zu erstürmen und zog schließlich unter großen Verheerungen wieder ab, als es auch ihm nicht gelungen war, Pettau zu besetzen, da ihm der Cillische Feldhauptmann Witowec zuvorkam.²

Doch beschränkte sich Hunyadi nicht allein auf Cillisches Land, sondern er nahm auch das Gebiet König Friedrichs arg mit — mußte sich doch der damalige Landes-

¹ Feßler, II., 498 f., Horwath M., Geschichte der Ungarn, I., 1851, 299.

² Chronik der Grafen von Cilli, her. v. Krones, Graz, 1883, II., 103 ff.

hauptmann der Steiermark Hans von Stubenberg zwischen Marburg und Pettau den ungarischen Truppen entgegenstellen.¹ Dieser Einfall Hunyadis veranlaßte nun die dritte Wehrordnung (1446).

Auch sie wurde auf einem sogenannten Generallandtag, bei dem die drei innerösterreichischen Länder Steiermark, Kärnten und Krain vertreten waren und der diesmal zu Radkersburg abgehalten ward, am 6. Mai 1446 zwischen den kaiserlichen Räten und der Landschaft vereinbart. Es wurde ein allgemeines Aufgebot beschlossen, das sich am 19. Juni in Fürstenfeld und Radkersburg versammeln sollte.

Doch fand auch dieses keine Gelegenheit zum Einschreiten, denn gerade im Sommer 1446 gab es wieder Verhandlungen zwischen Friedrich und den ungarischen Ständen und, als nach deren Scheitern der Krieg begann, war Niederösterreich der Schauplatz der Kämpfe, während die Steiermark von keinem Einfall der Ungarn heimgesucht wurde. Johann Hunyadi rückte in Niederösterreich ein und drohte, von dort aus seinen Weg in die Steiermark zu nehmen.

Nun erging an die Bevölkerung der Steiermark der Ruf zu den Waffen.² Unter Hinweis auf die vom Landtag beschlossene Wehrordnung des Jahres 1446 und den Einfall der Ungarn in Niederösterreich, „die gar kurzlich in unser land sein werden . . .“, wurden die Steirer in dem beschlossenen Ausmaße aufgeboten und angewiesen, sich in Graz zu versammeln und bei des Königs Räten, dem Landeshauptmann Hans von Stubenberg und Hans Neitperg, zu melden, und zwar so rasch wie möglich, denn die Sache bedürfe großer Eile.³

Zu dem befürchteten ungarischen Einfall in die Steiermark ist es aber nicht gekommen. Wieder unternahm es

¹ Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. u. seines Sohnes Maximilians I., II., 1843, 334, und Feßler, II., 505.

² Steierm. Landesarchiv, Orig.-Urk., 1446, Okt. 30.

³ Die Annahme, diese Wehrordnung sei auf einem Reichstage in Regensburg oder Nürnberg beschlossen worden, wie es bei Valvassor, Ehre des Herzogtums Krain, IV., 343, und anderen älteren Schriftstellern zu lesen ist, wurde bereits von Bischoff a. a. O., 36, als irrtümlich nachgewiesen.

die Kirche, den Streit zu schlichten, der ihr namentlich deshalb unwillkommen war, weil durch ihn so wertvolle Kräfte für einen Türkenzug gebunden wurden. Kardinal Carvajal vermittelte einen zweijährigen Waffenstillstand, der im Sommer 1447 zu Radkersburg abgeschlossen wurde und demzufolge Friedrich im Besitze der von ihm in Westungarn besetzt gehaltenen Plätze blieb.¹

Auch in den fünfziger Jahren war die Beunruhigung der steirischen Grenze durch die Ungarn wiederholt Gegenstand von Landtagsverhandlungen,² doch wird eine neue Wehrordnung nicht erwähnt, bis dann der Kampf der Brüder Friedrich und Albrecht im Anfange der sechziger Jahre und das damit in Zusammenhang stehende bedrohliche Bündnis Albrechts mit Österreichs Nachbarstaaten, das geradezu eine Aufteilung von Friedrichs Ländern in Aussicht nahm, eine neue Verteidigungsordnung in der Steiermark — es ist die vier te — ins Leben rief.

Damals befand sich der Kaiser in großen Nöten. Sein Bruder Albrecht machte ihm die österreichischen Länder streitig, in deren Besitz sich Friedrich nach dem Tode des Ladislaus Posthumus gesetzt hatte. In diesem Kampfe verlor der Kaiser nach und nach jeden Anhang in Niederösterreich und zuletzt nahm auch Wien, das lange treu zu ihm gehalten hatte, eine feindselige Stellung gegen ihn ein. Seine Lage war um so bedenklicher, als Albrecht damals mächtige Bundesgenossen hatte: König Matthias Corvinus von Ungarn, Erzherzog Sigismund von Tirol, den Grafen von Görz. Auch die Haltung König Georg Podiebrads von Böhmen war nicht zuverlässig.

Friedrich sah vergeblich nach Hilfe aus, um sich dieser beängstigenden Umklammerung zu erwehren. Zu allem Unglück war er auch noch in der Wiener Burg eingeschlossen und belagert. Es war dies im Oktober 1462. In den gleichen Monat fällt nun die genannte Wehrordnung der Steiermark. Wenn sie auch mit keinem Worte erwähnt, gegen wen sie gedacht ist, so ist unschwer zu

¹ Feßler, II., 512.

² Krones, Beitr. II., 82 u. 83, Nr. 114 u. 119.

erraten, daß hier die Möglichkeit eines Angriffes der zahlreichen kaiserlichen Gegner auf das Stammland Friedrichs, die Steiermark, befürchtet wurde. Ist doch schon bei dem im Jahre 1461 geschlossenen Bündnis Erzherzog Albrechts mit Matthias Corvinus vereinbart worden, daß dieser Steiermark, jener Niederösterreich überfallen solle. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Angriffes war nun gerade im Oktober 1462 sehr groß, da man auf feindlicher Seite damit rechnen mußte, daß ein starkes Aufgebot der Steirer zur Befreiung des Kaisers aus seiner hilflosen Lage abgehen und das Land hiedurch an Verteidigungskraft verlieren werde.

Tatsächlich hat sich der Kaiser schon im Sommer 1462 bemüht, die Innerösterreicher zu einem Aufgebot gegen seine Feinde zu veranlassen. Im Juni 1462 trat denn auch in Marburg ein Landtag der drei Länder zusammen, der dem Kaiser eine Kriegshilfe bewilligte. Ihre Stärke ist uns nicht bekannt. Wir wissen nur, daß die steirischen Stände die Verpflichtung übernahmen, eine bestimmte Truppenzahl durch zwei Monate auf eigene Kosten dem Kaiser zur Verfügung zu stellen und daß sich dieses Aufgebot am 6. August 1462 in Bruck an der Mur zu versammeln hatte. Jedenfalls war den Wünschen des Kaisers mit dieser Kriegshilfe nicht voll Rechnung getragen worden.

Als dann der Kaiser im August 1462 einen Landtag in Wien abhielt, bei dem auch die Stände Steiermarks und Kärntens vertreten waren, verweigerten diese eine weitere Hilfeleistung, beriefen vielmehr, ohne des Kaisers Genehmigung einzuholen, für den Oktober einen Generallandtag der drei innerösterreichischen Länder nach Leibnitz, um in dieser gefahrvollen Zeit Maßnahmen für den eigenen Schutz zu beraten. Dieser Landtag, der übrigens nur von der Steiermark beschickt wurde, fand auch wirklich statt, wiewohl der Kaiser daran ein „hochs verdriessen“ hatte und den Ständen sagen ließ, daß das eigenmächtige Zusammentreten des Landtages einen Eingriff in seine landesfürstlichen Rechte bedeute.¹

¹ Vgl. Krones, Quellenmäßige Beiträge zur Geschichte der Steiermark in den Jahren 1462—71 in Beitr. z. K. st. G.-Qu. XI., 30 ff.

Hier wurde nun am 16. Oktober 1462 eine Wehrordnung beschlossen, um für den Fall, als ein Angriff auf die Steiermark erfolgen sollte, gerüstet zu sein. Doch blieb es dem Lande auch diesmal erspart, seine Wehrordnung im Kriege erproben zu müssen. Denn nachdem der Kaiser durch Georg von Podiebrad aus seiner bedrängten Lage befreit worden war, kam es zwischen den beiden feindlichen Brüdern zum Frieden von Korneuburg (am 2. Dezember 1462).

Was endlich die beiden Wehrordnungen des Jahres 1469 anlangt, so sind sie angesichts der großen Gefahr, in der sich das Land infolge der Baumkircherfehde befand, beschlossen worden. Die Lage der Steiermark war damals schlimm genug. Unter der Führung Andreas Baumkirchers war ein bedenklicher Aufstand unzufriedener Adelige gegen den Kaiser im Februar 1469 ausgebrochen, der von der Oststeiermark ausging und bei dem, wie es hieß, auch Matthias Corvinus seine Hand im Spiele habe. Während es nun verhältnismäßig leicht gelang, die im Dienste des Adelsbundes stehenden böhmischen Söldner, die das Mürztal bis gegen Mürzzuschlag besetzten, durch einen blutigen Angriff fast gänzlich aufzureiben (5. April), erlitten die kaiserlichen Truppen, die ein junger böhmischer Söldnerführer Jan Holub befehligte, bei Fürstenfeld am 21. Juli eine vollständige Niederlage.¹

Die Obersteiermark war durch diesen Sieg der Aufständischen arg bedroht. Denn nun war eine Ausbreitung des Aufruhrs nach dem Westen und Norden des Landes zu befürchten, zumal es Friedrich an Mitteln und Willenskraft gebrach, gegen die Raubzüge Baumkirchers und seiner Anhänger entschieden vorzugehen. Außerdem kam damals auch noch die Kunde von einem Türkeneinfall in Krain, den man mit Baumkircher in Zusammenhang brachte. Die Landleute der oberen Steiermark griffen daher zur Selbsthilfe und traten Ende August in Judenburg

¹ Vgl. neben mehreren Aufsätzen von Krones meine Arbeit „Andreas Baumkircher und seine Fehde mit Kaiser Friedrich III.“ in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steierm., VI. Jahrg. 1908, 71 ff.

zusammen, um über geeignete Abwehrmaßregeln zu beraten. Dort wurde die Wehrordnung vom 27. August beschlossen, die aber manche Mängel zeigte und deshalb zwei Monate später, gelegentlich einer neuen Ständeversammlung in Judenburg, durch die Ordnung vom 28. Oktober ersetzt wurde.

Beide sind wie die Leibnitzer Ordnung vom Jahre 1462 ohne Mitwirkung des Landesfürsten zustande gekommen, geben also Zeugnis von dem Selbstbewußtsein und der Macht der Stände, die in Zeiten der Gefahr zur Selbsthilfe greifen, wenn der Herrscher sich als zu schwach erweist, sein Land gegen den Feind zu schützen. Beide Ordnungen hatten großen Erfolg, denn die Obersteiermark blieb im Gegensatz zu den übrigen Landesteilen im weiteren Verlauf der Baumkircherfehde von Kriegsgreueln verschont. Einmal — es war in der zweiten Hälfte des Jahres 1470 — zog sogar Baumkircher in den bisher vom Aufstand verschont gebliebenen Teil der westlichen Mittelsteiermark, eroberte Tobel bei Graz, zog an St. Florian vorüber bis in die Nähe von Schwanberg¹ — ein Einfall in die Obersteiermark aber ward nicht versucht. So hatte sich hier die Selbsthilfe trefflich bewährt.

Überblicken wir die äußeren Umstände, unter denen diese steirischen Wehrordnungen entstanden sind, so sehen wir, daß ihnen allen gemeinsam eine durch äußere oder innere Feinde heraufbeschworene Landesgefahr zugrunde lag, die aber einmal die ganze Steiermark, einmal wieder nur einen Teil des Landes bedrohte, einmal zu einem Angriff herausforderte, ein andermal nur die Verteidigung ermöglichte, kurz daß es verschiedene Anlässe waren, die zu diesen Ordnungen geführt haben. Dementsprechend weichen auch ihre Bestimmungen wesentlich voneinander ab.

Die Aufgebotsordnung des Jahres 1443 faßt nur einen Teil der Steiermark ins Auge, und zwar war es die von den Ungarn am meisten gefährdete Oststeiermark innerhalb des Raumes, der zwischen den Orten Weiz, Gleis-

¹ Vgl. meine Arbeit a. a. O., 80.

dorf, Hartberg und Burgau gelegen ist.¹ Dieses Gebiet sollte drei Hauptleuten, Otto von Stubenberg, Heinrich von Neiperg und Georg von Herberstein, unterstellt und ihnen gewissermaßen der Schutz der Landeshauptstadt Graz überantwortet werden. Im Falle eines feindlichen Einfalls sollten diese Hauptleute die gesamte wehrfähige Bevölkerung des bezeichneten Gebietes zu den Waffen rufen. Wenn aber die Feinde in solcher Stärke einbrächen, daß sich die Truppenmacht der drei Hauptleute zu schwach erwiese, dann sollte das Aufgebot der ganzen Steiermark zu Hilfe kommen. Hierbei haben die Stände, also die geistlichen und weltlichen Edlen sowie die Städte und Märkte, neben ihrem regulären Aufgebote auch noch den zehnten Mann ihrer Holden zu Roß und zu Fuß und zu je zwanzig Mann einen festen Wagen mit Schanzwerkzeugen und einer Kette zu stellen. Die drei genannten Hauptleute erhielten übrigens weitgehende Vollmachten. Sie durften — entweder alle drei oder zwei von ihnen — mit den Feinden, wenn sie es notwendig fanden, Frieden schließen und diese Verträge sollten ebenso „Kraft und Macht“ haben, wie wenn sie der Landesfürst selbst beschlossen hätte.²

Anders die Wehrordnung des Jahres 1445, die sich von vorneherein auf die ganze Steiermark erstreckte, aber auch organisatorisch wichtige und für die folgenden Ordnungen bestimmende Neuerungen traf. Zunächst machte sie die P f a r r e zur Grundlage der militärischen Einteilung. Mehrere Pfarren gaben einen Bezirk, der Hauptleuten oder „Ersicherern“ unterstand. In der Regel waren es drei bis vier Hauptleute, die an der Spitze eines solchen Wehrbezirkes standen, doch gab es einen sehr großen Kreis — er umfaßte die westliche Mittelsteiermark — über den sechs Hauptleute geboten, zwei andere Kreise wieder — einer erstreckte sich über ein kleines Gebiet um Bruck a. d. Mur, der andere lag im Süden des

¹ Es ist mir leider nicht gelungen, den Text dieser Defensionsordnung zu finden und ich muß mich daher auf die Angaben bei Kumar II., 101 ff., Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs IV., II. Bd., 214 ff. und Muchar, Gesch. d. Herzogtums Steiermark, VII., 310, beschränken.

² Kumar, II., 103 f.

Landes in der Gegend von Rann — standen unter dem Befehle je eines Hauptmannes. Im ganzen werden 75 Hauptleute und Ersicherer in 22 Bezirken genannt.

Ihre Tätigkeit hatte mit der Zählung der Bauern zu beginnen, auf denen ja das Aufgebot beruhte. Pfarrweise wurden diese Zahlen festgestellt und hierbei nur die im Besitze einer eigenen Feuerstätte befindliche Bauernschaft berücksichtigt. Leider wurde diese Zählung nicht überall gleichartig vorgenommen und zudem ist von ihren Ergebnissen das meiste verloren gegangen.¹ Selbst die Endsummen kennen wir nur von 11 Bezirken, also gerade der Hälfte.

Auch das Gebiet der Grafen von Cilli war in diese Wehrordnung einbegriffen. Doch wird nur eine Aufzählung der Pfarrkirchen gebracht, während Hauptleute und Ersicherer nicht genannt werden, da die militärische Organisation natürlich den Grafen vorbehalten bleiben mußte.

Die Art des Aufgebotes deckt sich mit der im Jahre 1443 beschlossenen: Je neun Personen sollen den zehnten Mann, sofern er wehrfähig ist und eine Rüstung besitzt, „aussoelden und ausrichtèn“; ferner soll auf je zwanzig Krieger ein Deichselwagen, bespannt mit vier Pferden und ausgerüstet mit vier „Schrothacken“,² zwei Schaufeln und zwei Hauen kommen, auf dem sie ihre Waffen und Proviant führen können.

Dieses Aufgebot sollte sich am 25. Juni 1445 je nach der Lage der Wehrbezirke in Fürstenfeld oder Hartberg einfinden. Von dort erfolgt dann der Marsch nach Ödenburg, wo der König bereits am 25. Juni eingetroffen sein wird. Um die Truppen mit einem entsprechenden Vorrat an Lebensmitteln und Munition zu versehen, wurden außerdem die Pfarrer zur Ausrüstung von Wagen verpflichtet, so zwar, daß bald eine einzelne Pfarre allein einen Wagen stellen mußte, während in anderen Fällen wieder auf mehrere Pfarren die Kosten der Ausrüstung

¹ Pirchegger Hans, Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark im Arch. f. öst. Gesch., 102. Bd., 1913, 46.

² Schroten = schneiden, hauen.

eines Wagens aufgeteilt wurden. Auch diese Wagen sollten vierspännig sein und außerdem Büchsen, Pulver und „ander notturft“ ins Feld führen. Im ganzen mußten die Pfarrer der Steiermark 56 Wagen stellen, die am Abend des 22. Juni 1445 in Graz einzutreffen hatten, von wo dann vermutlich die Proviant- und Munitionsnachschübe an die im Felde stehenden Truppen erfolgen sollten.

Neben diesen Bestimmungen betreffend das allgemeine Aufgebot der Bauern und die außerordentlichen Leistungen der Pfarren enthält die Wehrordnung noch eingehende Weisungen über die militärischen Verpflichtungen der in Steiermark begüterten, aber dort nicht seßhaften geistlichen und weltlichen Edlen, ferner der im Lande gelegenen Klöster und endlich der Städte und Märkte.

Auch Kärnten war an der Wehrordnung beteiligt. Da aber dieses Land von den ungarischen Einfällen nicht unmittelbar bedroht war, so wurde hier die Bauernschaft zum Aufgebote nicht herangezogen. Hingegen mußten die Klöster Kärntens 103 Reiter, 70 Fußknechte und 11 Wagen, die Städte und Märkte 88 Reiter, 24 Fußknechte und 6 Wagen stellen. Außerdem wurden noch die landesfürstlichen Urbar- und Vogtleute Kärntens in unbestimmter Zahl aufgeboten.

Die Ordnung des Jahres 1446 bezieht sich bereits, entsprechend der wachsenden Gefahr, die von den Ungarn drohte, auf ganz Innerösterreich, also auf Steiermark, Kärnten und Krain. Sie bestimmt zunächst, daß die geistlichen und weltlichen Edlen Steiermarks zu den Waffen greifen und sich am 19. Juni 1446 in Fürstenfeld oder Radkersburg versammeln sollen, ferner daß jeder Adelige, wie dies schon in den früheren Ordnungen festgelegt wurde, von seinen Bauern den zehnten Mann aufbieten und zu je zwanzig einen „gut gerichteten“ Wagen stellen soll, auf dem sich zwei Hacken, zwei Schaufeln, zwei Hauen, ein „Krampen“ (Spitzhacke), eine gute, zwei Klaffer lange Kette sowie hinreichend Proviant befinden sollen.

Der Graf von Cilli wurde mit seiner ganzen Truppenmacht zum Aufgebote herangezogen und aufgefordert, an dem genannten Tage zu den steirischen Streitkräften zu stoßen. Kärnten und Krain, die dem unmittelbaren Kampfgebiet entrückt waren, nahmen wohl am Aufgebote teil — auch ihre Mannschaften hatten sich am 19. Juni mit den steirischen Truppen zu vereinigen —, doch kam es in diesen Ländern nicht zur Aufbietung des zehnten Mannes, man beschränkte sich vielmehr auf das reguläre Aufgebot. Wie im Jahre 1445 wurden auch diesmal die geistlichen und weltlichen Großen, die Grundbesitz in Steiermark hatten, ohne dort seßhaft zu sein, zur Teilnahme am Aufgebote verpflichtet. Sie hatten nicht nur im Verhältnis zu ihrem Grundbesitz Reiter, Fußsoldaten und Wagen zu stellen, sondern mußten auch noch aus ihren Holden den zehnten Mann aufbieten.

König Friedrich verpflichtete sich als Landesfürst, mit Soldaten, Rüstungen und anderen „notturften“ dieses Aufgebote zu unterstützen. Bis dieses kampfbereit sei, also bis zum 19. Juni, wurden in die Grenzorte Besatzungen gelegt: Nach Radkersburg 100, nach Fürstenfeld 70 und nach Marburg 32 Reiter.

Einen ganz anderen Charakter trugen wieder die Ordnungen der sechziger Jahre. Betrachten wir zunächst die aus dem Jahre 1462. Sie bringt keine eingehenden Bestimmungen über die militärische Seite des Aufgebotes, sondern legt das Hauptgewicht auf einen Steueranschlag, durch den die Mittel zur Verteidigung des Landes aufgebracht werden sollten.

Die Wehrordnung bezieht sich auf die ganze Steiermark. Zum Zwecke der rascheren Steuereinhebung und leichteren Aufbietung der Bevölkerung wurde das Land in vier Teile geteilt, deren Grenzen übrigens mit denen der Kirchensprengel zusammen fallen.¹ In jedem Viertel wurden zwei Männer bestellt, im ganzen Lande somit acht, welche die Steuer einzuheben hatten.

Diese war eine Grundsteuer, von der nur die kaiserlichen Urbargüter ausgenommen waren und derzufolge

¹ Pirchegger, a. a. O., 46 f.

von einem Hof $\frac{1}{2}$ Pfund, von einer Hube 60 Pfennig, von einer halben Hube 30 Pfennig, von einer „Hofstat“ 15 Pfennig, von einem Bergrecht 60 Pfennig und von einer Mühle 4 Batzen zu entrichten waren. Auch die Zehente wurden mit 10 Prozent besteuert. Die gesamten Steuereingänge waren von den acht Einnehmern vier Hauptleuten zu übergeben, die das Geld zu verwalten und im Falle eines feindlichen Angriffs zu Verteidigungszwecken auszugeben hatten.

Der militärische Führer des Aufgebotes war der Feldhauptmann Erasmus von Stubenberg, der einen Jahressold von 200 Pfund bezog. Ihm wurden als Unterhauptleute Wilhelm Reisperger und Christoph Mindorfer mit einem Jahressold von je 100 Pfund zugeordnet. Wenn ein feindlicher Einfall erfolgte, sollte der Feldhauptmann die Bevölkerung auffordern, sich „auf das sterkist“ an die bezeichneten Orte zu begeben. Der Reiter erhielt 1 Pfund, der Fußsoldat $\frac{1}{2}$ Pfund und der Führer eines mit vier Pferden bespannten Wagens 2 Pfund für die Woche. Sollte sich dieses Aufgebot als zu schwach erweisen, dann stand dem Feldhauptmann im Einverständnis mit den vier Hauptleuten und den acht Steuereinnehmern das Recht zu, noch mehr Krieger anzuwerben. Über die Geldgebarung war der gesamten Landschaft Rechenschaft zu geben.

Die beiden Ordnungen des Jahres 1469 fassen wieder nur die Obersteiermark ins Auge und gleichen hierin der des Jahres 1443, die ihre Fürsorge auch nur einem Teile des Landes, der bedrängten Oststeiermark, zuwandte. Das in Betracht kommende Gebiet wird genau abgegrenzt. Es liegt innerhalb einer Linie, die wir uns von Bruck an der Mur über den Semmering, Neuberg, Mariazell, Sankt Gallen, Aussee, Schladming, Murau, Neumarkt, St. Leonhard und wieder zurück nach Bruck gezogen denken. Auch in diesen Ordnungen bildet die Pfarre die Grundlage der militärischen Organisation: Die 92 Pfarren des Oberlandes waren ebenso viele Wehrbezirke.

In den Einzelbestimmungen weichen die Beschlüsse der Judenburger Ständeversammlungen vom 27. August und 28. Oktober voneinander ab.

Betrachten wir zunächst jene: An die Spitze eines Pfarrsprengels wird ein Hauptmann gestellt, im ganzen Oberlande somit 92, die aus den Bewohnern der Pfarre genommen werden sollen, damit sie mit den Verhältnissen ihres Wehrbezirkes gut vertraut seien. Im Falle der Gefahr hat der Hauptmann durch Sturmläuten oder Feuerzeichen die ihm unterstellten Pfarrbewohner aufzubieten, die sich sofort an den vereinbarten Orten sammeln sollten. Bei Ungehorsamen sei Gewalt anzuwenden.

Der Schutz der Ostseite erforderte besondere Aufmerksamkeit, da in der Oststeiermark der Herd des Aufstandes war und von dort aus ein Einfall Baumkirchers am ehesten befürchtet wurde. Es sollten daher auf der Stub- und Gleinalpe in einer Ausdehnung von St. Leonhard im Lavanttale bis zum sogenannten „Diebswege“ bei Leoben, einem Alpenübergang, und von diesem wieder längs der Mürz bis zum Semmering überall dort, wo ein Übergang möglich ist, Befestigungen errichtet werden, um einen Einbruch der Feinde hintanzuhalten. Zum Bau der Befestigungen wurden die Bewohner der an dieser Linie gelegenen Pfarren herangezogen, die sich zu diesem Zwecke mit den nötigen Arbeitsgeräten (Hacken, Sägen, Hauen, Schaufeln, Spitzhacken) und Lebensmitteln zu versehen hatten. Vor allem sollten bei diesen Anlagen auch Zimmerleute Verwendung finden, damit die Arbeit kunstgerecht werde. Nach ihrer Vollendung mußten aus den beteiligten Wehrbezirken Besatzungen an diesen Grenzposten aufgestellt werden, die nach je acht Tagen durch neue Abteilungen abzulösen waren. Über die Vornahme dieser Schanzwerke wurden sehr eingehende Bestimmungen getroffen: Es wurden die Pfarren aufgezählt, die zur Teilnahme ausersehen waren, und die Männer genannt, denen die Beaufsichtigung der Arbeiten oblag.

Wichtige Weisungen wurden ferner bezüglich des Verhaltens fremden Leuten gegenüber erlassen, die im Oberlande angetroffen würden. Sie mußten jedenfalls angehalten und in die nächste Stadt oder Schloß geführt werden. Für den Fall, daß sie der Verhaftung Widerstand leisten, ist Gewalt anzuwenden, und wenn sie hiebei ver-

letzt würden, könne niemand darob zur Verantwortung gezogen werden. Bettler und Landstreicher durften nur auf der Straße ihres Weges ziehen, ein Herumstreichen im Gebirge wurde ihnen verboten. Ferner wurde den Einheimischen, namentlich den Gastwirten, bei Androhung strenger Strafe eingeschärft, fremde Leute nicht bei sich übernachten zu lassen.

Den Beschluß der Ordnung macht die Aufzählung der 92 Pfarren in der Obersteiermark.

An dieser Ordnung scheint sich nun manches Verbesserungsbedürftig erwiesen zu haben. Die Stände des Oberlandes, denen auch Vertreter der Bauernschaft zugezogen waren — das erstemal, daß in Steiermark Bauernvertreter an einer Ständeberatung teilnahmen — versammelten sich daher neuerdings in Judenburg und erließen am 28. Oktober eine neue Wehrordnung.

Die größte Schwierigkeit lag darin, bei dem unwegsamem Gelände die Bevölkerung möglichst rasch zu den Waffen zu rufen und zu sammeln, wenn Gefahr im Verzuge war. Dazu kam, daß die 92 Wehrbezirke voneinander unabhängig waren. Die Hauptleute, deren jeder den Oberbefehl über die Bewohner eines Pfarrsprengels führte, waren keinem höheren Kommando untergeordnet, so daß 92 selbständige Führer bestanden, was der Schlagfertigkeit des Aufgebotes natürlich nicht zu gute kam.

Aus diesem Grunde wurde eine gewisse Zentralisation insofern durchgeführt, als nunmehr Viertelmeister bestellt wurden, denen mehrere Pfarren unterstanden. Die Einteilung in 92 Wehrbezirke wurde belassen, ebenso behielten die Pfarrleute ihre Führer, nur hießen diese nicht mehr Hauptleute, sondern Rottmeister. Sie hatten die ihnen unterstellten Leute zu mustern und namentlich auf ihre Ausrüstung hin zu prüfen und im Falle der Not sich unverzüglich mit ihrer Schar dem Viertelmeister zur Verfügung zu stellen. Dadurch war die Schlagfertigkeit wesentlich erhöht worden. In den einzelnen Vierteln war nicht immer die gleiche Zahl von Pfarren vereinigt, vielmehr scheinen hiefür die Geländeverhältnisse maßgebend gewesen zu sein.

Des Viertelmeisters Aufgabe im Frieden war vor allem die Überwachung der von den Rottmeistern getroffenen Anordnungen in Bezug auf die Kriegsbereitschaft. Da es sich ferner als notwendig herausstellte, daß der Viertelmeister über einen kleinen Fonds zur Bestreitung von Botengängen usw. verfüge, wurde beschlossen, daß jeder 4 Pfennig zu diesem Zwecke dem Rottmeister übergeben soll, der dann die Summe an den Viertelmeister abzuführen hatte.

Die in der Ordnung vom August getroffenen Bestimmungen über Anhaltung von Fremden, ihre Beherbergung, den Wachtdienst an den Grenzposten usw. werden neuerdings eingeschärft und Verhaltensmaßregeln gegeben für den Fall, daß innerhalb dieses Gebietes Feindseligkeiten ausbrächen. Der Vorkauf von Lebensmitteln wie Getreide, Käse, Schmalz usw. sollte nicht gestattet sein und schließlich wird bei sonstiger Strafe an Leib und Gut jede Anrichtung von Schaden auf dem Lande oder in den Herbergen bei allfälligen Kriegsunternehmungen verboten.

Fassen wir zusammen: Zwischen den Wehrordnungen der vierziger und sechziger Jahre besteht ein großer Unterschied. Jene sind Aufgebotsordnungen, die einen Angriff in Feindesland vorsehen, diese sind ausgesprochene Verteidigungsordnungen. Bei jenen wird die Bevölkerung nur in einem bestimmten Verhältnis aufgeboten: je neun Bauern haben die Verpflichtung, den zehnten auszurüsten; in diesen wird die gesamte waffenfähige Mannschaft im Falle der Not zum Kriegsdienste verpflichtet. Die Ursachen sind ohneweiters einleuchtend. Bei Angriffskriegen, die sich vielleicht längere Zeit hinziehen könnten, wäre die Heranziehung der gesamten bäuerlichen Bevölkerung von schwerem Schaden für die Landwirtschaft gewesen, so daß die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Aufzubietenden geboten war. Anders bei der Verteidigung des Landes. Hier konnte naturgemäß auf das materielle Wohl der Bevölkerung keine Rücksicht genommen werden, da Höheres auf dem Spiele stand.

Beide Arten des Aufgebotes sind, wie schon in den einleitenden Bemerkungen erwähnt wurde, durch Einrichtungen anderer Länder stark beeinflußt worden. So waren zweifellos die Aufgebote gegen die Hussiten aus den Jahren 1431 und 1432 für die drei Wehrordnungen der vierziger Jahre in der Steiermark vorbildlich. Denn wir finden hier wie dort die gleichen Bestimmungen über die Aufbietung und Ausrüstung des zehnten Mannes, über die Stellung eines mit vier Pferden bespannten Wagens und der dazu gehörigen Geräte durch je zwanzig Wehrpflichtige, über die Bestrafung von Säumigen und solcher, die sich der Wehrpflicht entziehen u. v. a. Hingegen hat auf die Art der Organisierung des Aufgebotes, wie sie in den steirischen Wehrmaßnahmen des 15. Jahrhunderts zutage tritt, bloß das Hussitenaufgebot von 1432 eingewirkt. Denn hier erst sind in den Pfarrhauptleuten jene Organe geschaffen worden, die zu ihrer Stellung als Führer im Kriege auch mit der Aufbietung der Bewaffneten, der Sorge für die Ausrüstung, kurz jenen Aufgaben betraut wurden, die nach dem Aufgebote von 1431 noch die Grundherren zu erfüllen hatten.¹

Andererseits weisen die Hussitenaufgebote in ihrer bezeichnendsten Verfügung, der Angabe einer bestimmten Verhältniszahl, nach der die Aufbietung erfolgen und die Ausrüstung des Kriegers von den Daheimbleibenden vorgenommen werden soll, teils auf die deutschen Reichstagsverhandlungen der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts, in denen häufig ein solcher Plan erwogen wurde,² teils auf Ungarn hin, wo dieser Grundsatz schon lange Zeit vorher in Geltung war. Denn schon im Jahre 1136 war dort die Einrichtung getroffen worden, daß der Adel zur Verteidigung des Landes von je neun seiner Bauern den zehnten stellen und ausrüsten soll, woraus sich dann die sogenannte Portalmiliz entwickelte.³ Ferner bestand

¹ Erben, Zur Gesch. d. österr. Kriegswesens usw., 13 ff.

² Erben, Das Aufgebot Herzog Albrechts V. usw., 269.

³ Meynert Franz, Das Kriegswesen der Ungarn in seiner geschichtlichen Entwicklung bis zur Errichtung des stehenden Heeres. Wien, 1876, 35.

in der Zips auf Grund eines Privilegs König Belas IV. aus dem Jahre 1243 die Gepflogenheit, daß vier Burgmänner, die einen entsprechenden Grundbesitz besaßen, einen Bewaffneten zu stellen hatten.¹ König Sigismund hat dann diese Entwicklung vollendet und im Jahre 1435 — also bereits nach dem Hussitenaufgebot — den Bauernstand gesetzmäßig zu einem Bestandteil des nationalen Heeres gemacht, indem er verfügte, daß die Adeligen von je 33 ihrer Untertanen einen gut bewaffneten Reiter zu stellen haben. Im Laufe des 15. Jahrhunderts ist, namentlich unter Johann Hunyadi, dieses Gesetz noch mehrfach ergänzt worden.²

Bei der unmittelbaren Nachbarschaft von Ungarn und Steiermark ist es naheliegend, auch an eine direkte Einflußnahme der ungarischen Verhältnisse auf die bezüglichen Verfügungen in der Steiermark zu denken.

Auch die Ordnungen der sechziger Jahre zeigen vielfach verwandte Züge mit den Bestimmungen an anderen Orten.

So ist zunächst die Einteilung in Viertel zu militärischen Zwecken schon lange vorher in der Schweiz und in den deutschen Städten bekannt gewesen. Gerade so wie nach den Ordnungen des Jahres 1469 die Mannschaft eines Pfarrsprengels eine besondere Abteilung bildete, der ein Rottmeister vorstand, waren auch in der Schweiz die militärischen Einrichtungen ganz der politischen Einteilung angepaßt, derart, daß man die Krieger, die von einer politischen Einheit, etwa einer Stadt, einer Zunft usw. gestellt wurden, in einer besonderen Gruppe zusammenfaßte, an deren Spitze gleichfalls ein Rottmeister stand. Die Stellung der Viertelmeister war hier wie dort gleich. Auch in der Schweiz war ihre Hauptaufgabe die Überwachung der das Wehrwesen betreffenden Bestimmungen, die Aufzeichnung der wehrfähigen Mannschaft und Prüfung ihrer Ausrüstung.³

¹ Erben, Das Aufgebot Herzog Albrechts V., 271.

² Meynert, a. a. O., 179.

³ Elgger Karl, Kriegswesen und Kriegskunst der Schweizer Eidgenossenschaft im 14., 15. u. 16. Jahrh. Luzern 1873, 24 ff.

Auch die mittelalterliche Stadtverfassung beruhte auf diesen Grundsätzen.¹ Die Bürgerschaft von Nürnberg war zu Kriegszwecken in mehrere Viertel eingeteilt, denen je zwei Viertelmeister vorstanden. Sie hatten die Bewaffnung und das Kriegsmaterial zu überwachen und für den guten Zustand der Stadtmauern zu sorgen, so daß sich ihr Wirkungskreis mit dem der Viertelmeister in der oberen Steiermark fast deckt. Die einzelnen Viertel waren nach Gassen in Unterabteilungen geteilt, die von den „Gassenhauptleuten“ befehligt waren. Diese entsprachen somit den steirischen Rottmeistern.

Übrigens führten die Unterbefehlshaber in einigen Städten auch wirklich diesen Namen. So z. B. in Aachen und überhaupt in jenen Städten, in denen nicht die ganze Bürgerschaft in den Zünften vereinigt war, sondern ein Teil als sogenannte „Gemeinde“ außerhalb der Zunftverbände stand. Da nannte man die Führer der zur „Gemeinde“ gehörigen Bürgerschaft „Rottmeister“ zum Unterschiede von den „Amtmeistern“, den Führern der zünftigen Bürger.

In Bayern gab es ähnliche Einrichtungen, wenn sie auch nicht mit den gleichen Namen benannt wurden. Denn die bayerischen Pfleger und Richter versahen denselben Dienst wie die Viertelmeister und die Dorfhauptleute waren nichts anderes als Rottmeister.²

Aber auch eine Einteilung in Militärbezirke war dort schon im Aufgebote des Jahres 1434 vorgesehen und ebenso waren die Berichte der Pfleger und der Städte über die Zahl der Waffenfähigen und die Art ihrer Ausrüstung,

¹ Vgl. hierüber neben den Bemerkungen Erbens, Das Aufgebot Herzog Albrechts V. usw., 269 f.; Mojean F., Städtische Kriegseinrichtungen im 14. u. 15. Jahrh., Gymn.-Progr. Stralsund 1876, 11; von der Nahmer E., Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., Diss. Marburg 1888, 20 ff.; Mendheim M., Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. u. 15. Jahrh., Diss. Leipzig 1889, 7 ff.; Köhler G., Die Entwicklung des Kriegswesens III/2, Breslau 1889, 208, und Kober Erich, Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar im Mittelalter, Diss. Marburg 1909.

² Riezler, III., 720 u. 723, u. Beck, Zur Behördenorganisation Bayerns im 15. Jahrh., Oberbayer. Archiv, 55. Bd., 1910, 18 f. Über den Ausdruck Rottmeister vgl. Köhler, 204.

wie sie in den steirischen Wehrordnungen uns entgegentritt, damals bereits in Bayern üblich.¹

Eine weitere Ähnlichkeit ergibt sich hinsichtlich der Befestigungsbauten, wie sie in den Ordnungen des Jahres 1469 vorgesehen waren. Solche sind in der Schweiz schon im 14. Jahrhundert gebaut worden. Es waren dies die sogenannten „Letzinen“ oder „Landwehren“, die namentlich an solchen Stellen des Hochgebirges angelegt wurden, wo die Talwände zusammentraten, so daß mit verhältnismäßig geringer Mannschaft das Tal gesperrt werden konnte. Diese Letzinen haben ausgezeichnete Dienste geleistet, denn bei einem unerwarteten Einfall konnte durch sie der Feind so lange aufgehalten werden, bis sich die Bevölkerung in entsprechender Stärke gesammelt hatte.² So sehen wir auch hier das Beispiel der Schweizer wirksam. Von diesen Befestigungen im Hochgebirge, die in der Obersteiermark errichtet wurden, sind aber wohl zu unterscheiden die um die Mitte des 15. Jahrhunderts namentlich im Süden der Steiermark gegen die Türken errichteten „Täber“. Diese waren befestigte Türme an geschützten Stellen, in denen die Landleute, die durch Höhenfeuer vom Herannahen der Türken benachrichtigt wurden, wie seinerzeit bei den Magyareneinfällen in Deutschland Zuflucht fanden.³

Aber auch bei der Anlage von „Schanzen“ und „Landwehren“, die in anderen Ländern ohne Hochgebirgscharakter errichtet wurden, zeigt sich insofern eine Übereinstimmung in den betreffenden Verfügungen, als z. B. in Bayern die Landbevölkerung zum Aufwerfen der Schanzen aufgeboten wurde⁴ und auch in Nürnberg die Bevölkerung zur Vornahme von Befestigungen verpflichtet war, wovon man sich allerdings loskaufen konnte.⁵

¹ Beck, Bayerns Heerwesen u. Mobilmachung im 15. Jahrh. in Archival. Zeitschrift, Neue Folge, 18. Bd., München 1911, 197 ff.

² Elgger, 153 ff.

³ Ilwof Franz, Die Einfälle der Osmanen in Steiermark in Mitteilungen d. histor. Ver. f. Steierm., X. Heft, 1861, 233 ff.

⁴ Staudinger Karl, Geschichte des bayrischen Heeres, I. Bd., München 1901, 7.

⁵ Nahmer 21.

Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß in der Schweiz und in den deutschen Städten die gleichen Strafbestimmungen für Säumige in der Wehrpflicht bestanden, wie sie für die Obersteiermark verfügt wurden,¹ und auch die gleichen Warnungszeichen beim Heranrücken der Feinde, Sturmläuten und Höhenfeuer, in der Schweiz, in Bayern und an anderen Orten in Geltung waren.² Allerdings müssen die zuletzt erwähnten Übereinstimmungen nicht gerade auf gegenseitige Beeinflussungen hinweisen. Sind es doch Gebräuche, die schon im Altertum bekannt waren und die sich Völker auch instinktiv aneignen können.

Was aber die gemeinsame Grundlage aller dieser militärischen Ordnungen bildet, das ist die Heranziehung von niederen Bevölkerungsschichten zum Kriegshandwerk in Stadt und Land, die nunmehr gesetzlich geregelt wird, während sie vorher nur gelegentlich als Ausfluß der äußersten Not, einfach als Selbsthilfe, in die Erscheinung trat. Und hier haben Schweizer und Hussiten beispielgebend gewirkt, ihre glänzenden Siege über die feudalen Heere haben so recht die Schäden der überlebten Kriegsverfassung aufgedeckt.³

¹ Elgger 38, Mendheim, 92 ff.

² Elgger 37, Staudinger I., 6.

³ Der Text der steirischen Wehrordnungen, die schon deshalb eine besondere Beachtung verdienen, weil sie, von den Hussitenaufgeboten abgesehen, zu den ersten zählen, die in den deutsch-österreichischen Ländern erlassen wurden und auf die auch die Wehrordnungen der folgenden Jahrhunderte zurückgehen, wird im nächsten Heft der Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte zum Abdruck gelangen.